

**Information zu der gemeinsamen Verarbeitung**  
**"Zentrales Identitätsdokumentenregister (IDR)"**  
**gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl  
Modocenterstraße 22, 1030 Wien  
Telefon: +43- 59 133 98 7004  
Fax: +43- 59 133 98 7399  
E-Mail: [BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at](mailto:BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Telefon: +43- 59 133 98 – 0  
E-Mail: [BFA-Datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:BFA-Datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß § 22b Abs. 4 Passgesetz über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§§ 3, 16, 22a Passgesetz, BGBl. Nr. 839/1992 idgF iVm Passgesetz-Durchführungsverordnung (PassG-DV), BGBl. II Nr. 223/2006 idgF iVm PassV, BGBl. Nr. 861/1995 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idgF iVm Stammzahlenregisterverordnung (StZReg), BGBl. II Nr. 57/2005 idgF

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Verfahrensdaten werden gelöscht sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens 10 Jahre nach der Entscheidung oder der Ausstellung des Reisepasses. Daten vorgelegter Urkunden werden nach einem Jahr nach der Entwertung des Personalausweises, bei Reisepässen spätestens 6 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses gelöscht. Daten einer Antragstellung werden mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung, Vermerke über ein laufendes Verfahren werden nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gelöscht. Daten von Reisepässen und Personalausweisen werden ein Jahr nach der Entwertung, spätestens 6 Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeit gelöscht. Daten verlorener oder entfremdeter Reisepässe werden 6 Jahre nach Ablauf ihrer letzten Gültigkeit, Daten verlorener oder entfremdeter Passersätze werden 1 Jahr nach ihrer Gültigkeit gelöscht. Die Daten nach § 22a Abs. 1 lit. k Passgesetz sind spätestens zwei Monate nach Versendung des Dokuments (§ 3 Abs. 6 Passgesetz), und spätestens vier Monate nach Versendung des Dokuments unter Einbindung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, zu löschen, sonst mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

andere jeweils örtlich zuständige Passbehörden; Sicherheitsbehörden; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Auftragsverarbeiter: IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.; Österreichischen Staatsdruckerei GmbH

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.